

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/33
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/33)

12. Juni 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 7a): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungen und Übergangsvorschriften für Normen

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Für den Wortlaut "sofern diese weiter verwendet werden dürfen" in den neuen Absätzen 1.8.7.2.4 und 6.8.2.3.3 des RID/ADR/ADN wird eine Klarstellung vorgeschlagen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2009-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114) Absätze 48 bis 51
OTIF/RID/RC/2009-A/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114/Add.1)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Bei der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung wurde beschlossen, den folgenden neuen Absatz 1.8.7.2.4 (und einen vergleichbaren Absatz 6.8.2.3.3) aufzunehmen:

"1.8.7.2.4 Die Baumusterzulassung darf höchstens zehn Jahre gültig sein. Wenn sich die entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) während dieses Zeitraums geändert haben, so dass das zugelassene Baumuster nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ist, muss die entsprechende Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat, die Baumusterzulassung zurückziehen und den Inhaber der Baumusterzulassung darüber in Kenntnis setzen.

Bem. Wegen des spätesten Zeitpunkts des Entzugs bestehender Baumusterzulassungen siehe Spalte (5) der Tabellen in Abschnitt 6.2.4, in Unterabschnitt 6.8.2.6 bzw. in Unterabschnitt 6.8.3.6.

Wenn eine Baumusterzulassung abgelaufen ist oder zurückgezogen wurde, ist die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC in Übereinstimmung mit dieser Baumusterzulassung nicht mehr genehmigt.

In diesem Fall gelten die entsprechenden Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC, die in der abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung enthalten sind, weiterhin für die vor dem Ablauf oder dem Entzug der Baumusterzulassung gebauten Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, sofern diese weiter verwendet werden dürfen.

Baumusterzulassungen dürfen durch eine vollständige Überprüfung und Bewertung der Konformität mit den zum Zeitpunkt der Verlängerung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht zugelassen, wenn eine Baumusterzulassung zurückgezogen wurde. Zwischenzeitliche Änderungen einer bestehenden Baumusterzulassung (z.B. für Druckgefäße kleinere Änderungen wie die Hinzufügung weiterer Größen oder Volumen, welche keinen Einfluss auf die Konformität haben, oder für Tanks siehe Absatz 6.8.2.3.2) verlängern oder verändern nicht die ursprüngliche Gültigkeit der Bescheinigung.

Bem. Die Überprüfung und Bewertung der Konformität darf durch eine andere Stelle als diejenige Stelle, welche die ursprüngliche Baumusterzulassung ausgestellt hat, durchgeführt werden.

Die ausstellende Stelle muss alle Unterlagen für die Baumusterzulassung (siehe Absatz 1.8.7.7.1) während der gesamten Gültigkeitsdauer einschließlich ihrer gegebenenfalls eingeräumten Verlängerungen aufbewahren."

2. Der Vertreter Belgiens war der Meinung, dass der Wortlaut "sofern diese weiter verwendet werden dürfen" am Ende des dritten Unterabsatzes nicht selbstverständlich ist und klargestellt werden müsste (vgl. OTIF/RID/RC/2009-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114 Absatz 51).

Anträge

3. In Absatz 1.8.7.2.4 nach dem Unterabsatz, der mit "sofern diese weiter verwendet werden dürfen" endet, folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

"Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, die in Übereinstimmung mit einer Baumusterzulassung hergestellt wurden, dürfen nach dem Ablauf oder dem Entzug der Baumusterzulassung weiter verwendet werden, solange sie mit den momentan geltenden entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) übereinstimmen. Wenn sie mit den momentan geltenden entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) wegen einer Änderung in diesen Vorschriften nicht mehr übereinstimmen, dürfen sie nur dann weiter verwendet werden, wenn eine solche Verwendung durch eine entsprechende Übergangsvorschrift in Kapitel 1.6 zugelassen ist."

4. In Absatz 6.8.2.3.3 nach dem Unterabsatz, der mit "sofern diese weiter verwendet werden dürfen" endet, folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

"Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, die in Übereinstimmung mit einer Baumusterzulassung hergestellt wurden, dürfen nach dem Ablauf oder dem Entzug der Baumusterzulassung weiter verwendet werden, solange sie mit den momentan geltenden entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) übereinstimmen. Wenn sie mit den momentan geltenden entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) wegen einer Änderung in diesen Vorschriften nicht mehr übereinstimmen, dürfen sie nur dann weiter verwendet werden, wenn eine solche Verwendung durch eine entsprechende Übergangsvorschrift in Kapitel 1.6 zugelassen ist."
